

Anerkennung einer libanesischen Privatscheidung

Ein seit 1989 in Deutschland lebender libanesischer Staatsangehöriger wurde im Jahre 1998 eingebürgert. Er schloss am 20. 7. 1999 die Ehe mit einer syrischen Staatsangehörigen im Libanon, die dort lebte. Er beantragte 2001 die Anerkennung einer am 16. 11. 2000 bei einem Registeramt im Libanon registrierten Privatscheidung der Ehe. Die Präsidentin des OLG hat den Antrag auf Anerkennung der Scheidung abgelehnt. Das OLG jedoch hat dem Anerkennungsantrag stattgegeben. Für die vollzogene Scheidung sei allein libanesisches Recht

OLG Düsseldorf: Anerkennung einer libanesischen Privatscheidung (FPR 2003, 468)

469 ▲▼

maßgebend. Die Voraussetzungen des libanesischen Rechts seien eingehalten, die Privatscheidung sei daher anzuerkennen.

FamRÄndG Art. 7 § 1; EGBGB Art. 14 I Nr. 3, 17 I 1

1. Das Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG findet auch bei einer libanesischen Privatscheidung eines früheren libanesischen und nunmehr eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen von einer Syrerin durch ein Religiöses Gericht unter deklaratorischer Registrierung (hier: Beschluss des Scharia-Gerichts über die Verstoßung und Eintragung durch den Standesbeamten) statt.

2. Unterliegen die Wirkungen der Ehescheidung dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten „auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind“ (Art. 17 I 1, 14 I Nr. 3 EGBGB), so kommt das am Ort der Eheschließung bzw. Ehescheidung geltende Recht (hier: des Libanon) zur Anwendung, sofern die Verbindung der Eheleute zu diesem Staat nicht als rein zufällig erscheint, wozu es genügt, dass einer der Ehegatten früher Angehöriger dieses Staates war.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 28. 8. 2002 - 3 Va 3/02

Zum Sachverhalt:

Der Bet. zu 1, der seit 1989 in Deutschland lebt, war libanesischer Staatsbürger. Er wurde auf eigenen Antrag im Jahre 1998 eingebürgert. Er beantragte die Anerkennung der beim Registeramt in T./Libanon am 24. 4. 2001 registrierten Ehescheidung vom 16. 11. 2000, soweit dadurch seine am 20. 7. 1999 in T./Libanon geschlossene Ehe mit der Bet. zu 2 aufgelöst wurde. Er legte hierzu die Scheidungsurkunde vom 24. 4. 2001 sowie den Beschluss des Scharia-Gerichts T. über die Verstoßung vom 16. 11. 2000 vor. Die Bet. zu 2 war bei der Eheschließung und Ehescheidung syrische Staatsangehörige; der Bet. zu 1 besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Zum Zeitpunkt der Scheidung lebte der Bet. zu 1 in Deutschland und die Bet. zu 2 - wie der Bet. zu 1 behauptet - heute wie damals - im Libanon. Einen gemeinsamen Aufenthalt hatten die Ehegatten zu keinem Zeitpunkt.

Die *Präsidentin des OLG* hat den Antrag auf Anerkennung der Privatscheidung vom 16. 11. 2000 abgelehnt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung rügt der Bet. zu 1, dass die *OLG-Präsidentin* zu Unrecht die im Ausland vollzogene „Privatscheidung“ nicht anerkannt habe. Die Annahme, die Bet. zu 1 und 2 seien gemeinsam am engsten mit dem deutschen Staate verbunden, erscheine abwegig; auch mit Blick auf Art. 5 EGBGB könne die Anerkennung nicht versagt werden. Das *OLG* hat dem Anerkennungsantrag stattgegeben.

Aus den Gründen:

II. Entgegen der Auffassung der *OLG-Präsidentin* ist antragsgemäß festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der beim Registeramt in T./Libanon am 24. 4. 2001 registrierten Ehescheidung vom 16. 11. 2000, soweit dadurch die Ehe der Bet. zu 1 und 2 geschieden wird, vorliegen.

1. Das Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG findet auch bei einer libanesischen Privatscheidung unter deklaratorischer Registrierung durch ein Religiöses Gericht (hier: Beschluss des Scharia-Gerichts über die Verstoßung vom 16. 11. 2000) und durch den Standesbeamten (in T./Libanon vom 24. 4. 2001) statt. Die Anerkennungsfähigkeit solcher Privatscheidungen ist materiell-rechtlich nach Art. 17 EGBGB zu beurteilen. Hiernach unterliegt die Scheidung dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist (Art. 17 I 1 EGBGB). Welchem Recht diese unterliegen, bestimmt sich nach Art. 14 EGBGB.

2. Anknüpfungspunkt für das Scheidungsstatut ist hiernach zunächst die gemeinsame Staatsangehörigkeit (Art. 14 I Nr. 1 Alt. 1 EGBGB), sodann ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten (Art. 14 I Nr. 2 Alt. 1 EGBGB). Da die Bet. zu 1 und 2 weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalt jemals hatten, kommt - bei nicht erfolgter Rechtswahl (Art. 14 II EGBGB) - als Anknüpfungspunkt lediglich eine andere engste *gemeinsame* Verbindung nach Maßgabe des Auffangtatbestands des Art. 14 I Nr. 3 EGBGB in Betracht. Eine Anknüpfung an ein Merkmal, mit dem nur *einer* der Ehegatten verbunden ist, verbieten eindeutige verfassungsrechtliche Vorgaben. Insbesondere erlauben sie nicht die Anknüpfung an das Mannesrecht bei Fehlen einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (*Staudinger/v. Bar/Mankowski*, BGB, 13. Bearb., [1996], Art. 14 EGBGB Rdnr. 30 m.Nachw.).

a) Bei der Ermittlung einer anderen engsten *gemeinsamen* Verbindung der Ehegatten kann - unabhängig von Rangfolge und Reichweite - unter anderem folgenden Aspekten im Rahmen der Abwägungsentscheidung Gewicht zukommen (BT-Dr 10/5632, S. 41 bei *Staudinger/v. Bar/Mankowski*, Art. 14 EGBGB Rdnr. 67):

(1) einer gemeinsamen sozialen Bindung an einen Staat durch Herkunft im weiteren Sinne, Kultur, Sprache oder berufliche Tätigkeit;

(2) einem gemeinsamen einfachen Aufenthalt, der allerdings nicht nur ganz vorübergehender Natur sein darf;

(3) dem letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn zwar beide Ehegatten ihn aufgegeben haben, aber einer von ihnen dem betreffenden Staat angehört;

(4) dem beabsichtigten Erwerb einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit;

(5) der beabsichtigten Begründung eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts;

(6) dem Ort der Eheschließung, soweit die Verbindung zu dem betreffenden Staat nicht rein zufällig ist, sondern durch weitere Faktoren, z.B. die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten, verstärkt wird.

b) Einen gemeinsamen Aufenthalt hatten die Ehegatten zu keinem Zeitpunkt, ebenso wenig bestand die Absicht, einen solchen zu begründen oder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit zu erwerben. Eine gemeinsame soziale Bindung zu einem Staat besteht ebenfalls nicht. Die Bet. zu 2 hat und hatte - anders als der Bet. zu 1 - keinerlei Beziehungen zu Deutschland. Seine Beziehungen zum Libanon hat der Bet. zu 1, der seit 1989 in der Bundesrepublik Deutschland lebt, durch Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit im Jahr 1998 und Aushändigung seines libanesischen Reisepasses an die libanesischen Botschaft in Bonn abgebrochen. Die Bet. zu 2 ist Syrerin. Eine gemeinsame soziale Bindung der Eheleute zum libanesischen Staat ist nicht ersichtlich.

Allerdings liegt der Ort der Eheschließung im Libanon. Die hieraus abgeleitete Verbindung zu diesem Staat kann nicht als rein zufällig angesehen werden (hierzu Beispiel von *Staudinger/v. Bar/Mankowski*, Art. 14 EGBGB Rdnr. 66). Dass die Bet. zu 2 im Libanon lebte und noch lebt, ist zwar - worauf die *OLG-Präsidentin* zu Recht hinweist - in keiner Weise objektiviert. Allerdings war der Bet. zu 1 bis zu seiner Einbürgerung im Jahre 1998 libanesischer Staatsbürger. Allein deshalb kann die gemeinsame Wahl des Orts der Eheschließung seitens der Bet. zu 1 und 2 nicht als rein zufällig angesehen werden.

Hiernach ist für die im Ausland vollzogene Privatscheidung - anders als in dem vom *BGH* entschiedenen Fall (*BGH*, NJW 1990, 2194), der sich auf Art. 17 EGBGB in der vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (IPRG; BGBl S. 1142) geltenden Fassung bezog - allein libanesisches und nicht (auch) deutsches Recht maßgebend.

Danach ist die hier im Libanon ohne Mitwirkung eines staatlichen Gerichts vollzogene Privatscheidung anzuerkennen, da - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - die Voraussetzungen des libanesischen Rechts eingehalten sind (*BGH*, NJW 1990, 2194; *Palandt/Heldrich*, BGB, 61. Aufl. [2002], Art. 17 EGBGB Rdnr. 35).

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. J. Schütz, Düsseldorf)

Anm. d. Schriftlgt.:

Zur Anerkennung einer in Marokko vollzogenen Privatscheidung vgl. *KG*, FPR 2002, 304; s. ferner zu einer in Syrien vollzogenen Privatscheidung *OLG Braunschweig*, FamRZ 2001, 561.